

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Töpfermarktes  
des Markts Dießen am Ammersee**

(Töpfermarktgebührensatzung)

vom 17.10.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen des Töpfermarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Markt einen Standplatz zum Anbieten von Waren zugewiesen hat oder der einen Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt für vier Markttag 147 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

(2) Für die Benutzung der vom Markt zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Marktgemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Marktgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

**§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Töpfermarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 17. Oktober 2017

*gezeichnet*

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde  
durch öffentlichen Anschlag an  
den Gemeindetafeln ortsüblich  
bekanntgemacht.

ausgehängt am: 18.10.2017

abgenommen am: 03.11.2017

*gez. K. H. Springer*

(Unterschrift)